



Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en, it)

14386/26
ADD 3

SOC 656
ANTIDISCRIM 93

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU“ – <i>Billigung</i> – <i>Erklärung der italienischen Delegation</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der italienischen Delegation in Bezug auf die oben genannten Schlussfolgerungen.

**Erklärung der Republik Italien zu den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema
„Gleichstellung als Triebkraft für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der
EU“**

Italien bekräftigt sein starkes Engagement für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von LGBT+-Personen und für die Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung gegen sie im Einklang mit dem Unionsrecht und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Im Hinblick auf die Bezugnahme auf „Geschlechtsidentität“ in den Schlussfolgerungen des Rates erinnert Italien daran, dass seine Rechtsordnung gemäß dem Gesetz Nr. 164 vom 14. April 1982 die Berichtigung der sich aus Personenstandsurkunden ergebenden Geschlechtszuordnung durch ein besonderes Verfahren regelt. Das Recht Italiens gestattet eine solche Berichtigung nämlich nicht allein auf der Grundlage der individuellen Selbstbestimmung.

Daher legt Italien für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates den Begriff „Geschlechtsidentität“ im Einklang mit seiner nationalen Rechtsordnung aus, vorbehaltlich des durch das Unionsrecht und die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs garantierten Schutzes.

In diesem Zusammenhang bekräftigt Italien seine Präferenz für die Verwendung der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Terminologie bei der ausdrücklichen Darlegung der Diskriminierungsgründe.